

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

73. Jahrgang Nr. 30

Berlin, den 23. November 2017

03227

7.8.2017	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans X- B 18 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Dahlem	558
7.11.2017	Sechste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzgebührenordnung 2013-1-10	559
7.11.2017	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 6-33 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde	572
10.11.2017	Veröffentlichung zum Bestand des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin 630-10	573

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans X- B 18
im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Dahlem

Vom 7. August 2017

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan X – B 18 vom 23. März 2015 für das Gelände zwischen Im Dol, Wachtelstraße, Vogelsang, Am Hirschsprung, Im Gehege, Falkenried, Drosselweg, Pacelliallee, Königin-Luise-Straße, Bachstelzenweg, Gelfertstraße, Hüttenweg und Clayallee sowie die Grundstücke Hüttenweg 7/11A, 15/21 und 25/27 mit Ausnahme des Grundstücks Königin-Luise-Straße 55/57 (Kirche und Friedhof Dahlem-Dorf) im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Dahlem wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Finanzen, Personal, Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Vermessung –, eine beglaubigte Abzeichnung des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Finanzen, Personal, Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht –, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. August 2017

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Cerstin Richter - Kotowski
Bezirksbürgermeisterin

Sechste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzgebührenordnung

Vom 7. November 2017

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Änderung der Pflanzenschutzgebührenordnung

Die Pflanzenschutzgebührenordnung vom 30. Oktober 1991 (GVBl. S. 248), die zuletzt durch Verordnung vom 23. August 2011 (GVBl. S. 447) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Von der Zahlung einer Verwaltungsgebühr sind befreit

1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
2. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
3. die Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird,
4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient.

Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, sofern die in Betracht kommenden Gebühren einem Dritten als Veranlasser zur Last zu legen sind.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags und bei nicht auswertbaren Versuchen

(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben; die Gebühr ist zu erstatten oder auf die für die begehrte Amtshandlung zu zahlende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnung im Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die Amtshandlung aber noch nicht abgeschlossen ist.

(2) Bei Gebühren nach dem Wert des Gegenstands oder Rahmengebühren ist von der Gebühr auszugehen, die bei Vornahme der Amtshandlung festzusetzen wäre.

(3) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist eine Gebühr nicht zu erheben.

(4) Ist ein vollständig durchgeführter Versuch nicht auswertbar, weil besondere Witterungsbedingungen vorgelegen haben, oder weil bei vorbeugend anzuwendenden Präparaten Schadorganismen nicht aufgetreten sind, so werden drei Viertel der jeweiligen Gebühr erhoben. Ist ein Versuch wegen unvollständiger Anlage oder Durchführung nicht auswertbar, so wird keine Gebühr erhoben.“

3. Die Anlage zu § 1 (Gebührenverzeichnis) erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. November 2017

Der Senat von Berlin

Michael Müller

Regierender Bürgermeister

R. Günther

Senatorin für Umwelt, Verkehr
und Klimaschutz

Anlage zu § 1

Gebührenverzeichnis

Übersicht

Teil I**Prüfung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutzgesetz in Verbindung mit der Pflanzenschutzmittelverordnung****Tarifstellen 1 bis 43**

Mittel für den Ackerbau	Tarifstellen	1–5
Mittel für den Gemüsebau	Tarifstellen	6–11
Mittel für den Obstbau	Tarifstellen	12–17
Mittel für den Zierpflanzenbau	Tarifstellen	18–24
Mittel für den Vorratsschutz	Tarifstelle	25
Mittel für den Forst	Tarifstellen	26–31
Mittel für allgemeine Einsätze	Tarifstellen	32–37
Zusatzstoffe	Tarifstelle	38
Unterlagen und Materialien für Rückstandsuntersuchungen	Tarifstellen	39–40
Umwelttoxikologische Prüfungen	Tarifstelle	41
Prüfung von Mitteln für in den vorstehenden Tarifstellen nicht genannte Anwendungsbereiche	Tarifstelle	42
Prüfung von Mitteln für vorrangig zu schließende Indikationslücken (Bekämpfungslücken)	Tarifstelle	43

Teil II**Sonstige Amtshandlungen nach dem Pflanzenschutzgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen****Tarifstellen 44 bis 89**

Genehmigungen und Bescheinigungen	Tarifstellen	44–54
Untersuchungen, Beratungen, Schulungen, Fortbildungen	Tarifstellen	55–66
Pflanzenschutz-Sachkunde	Tarifstellen	67–73
Pflanzengesundheitskontrolle nach der Pflanzenbeschauverordnung	Tarifstellen	74–89

Gebührenverzeichnis**Teil I****Prüfung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutzgesetz in Verbindung mit der Pflanzenschutzmittelverordnung****Tarifstellen 1 bis 43**

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (€)
	Mittel für den Ackerbau (Tarifstellen 1–5)	
1	<u>Fungizide gegen</u>	
a)	Falsche Mehлтаupilze (<i>Phytophthora</i> , <i>Alternaria</i> an Kartoffeln, je Schaderregergruppe oder Schaderregerart	2 200,–
b)	Echte Mehлтаupilze	
a.a)	an Getreide	1 430,–
b.b)	an Rüben	1 430,–
c)	Rostpilze an Getreide	1 430,–
d)	sonstige Pilzkrankheiten	
a.a)	<i>Cercospora</i> , <i>Ramularia</i> an Rüben, je Schaderregergruppe oder Schaderregerart	1.430,–
b.b)	<i>Cercospora</i> an Getreide	1 670,–
c.c)	<i>Rhynchosporium</i> , Netzfleckenkrankheit an Getreide	1 430,–
d.d)	<i>Botrytis</i> , <i>Sclerotinia</i> an Sonnenblumen, je Schaderregergruppe oder Schaderregerart	1 310,–

2	<u>Insektizide gegen</u>	
a)	beißende Insekten an Getreide oder Hackfrüchten, je Schaderregergruppe oder Schaderregerart	1 430,-
b)	saugende Insekten an Getreide oder Hackfrüchten, je Schaderregergruppe oder Schaderregerart	2 380,-
c)	Rübenschädlinge	
a.a)	Moosknopfkäfer	2 380,-
b.b)	Rübenfliege	1 500,-
d)	Erdflöhe, Rapserdflöh, Stängelschädlinge an Raps, je Schaderregergruppe oder Schaderregerart	2 900,-
e)	Kohlschotenrüssler, Rapsglanzkäfer, Rapsstängelrüssler und Kohlschotenmücke, je Schaderregergruppe oder Schaderregerart	2 680,-
3	<u>Herbizide</u>	
a)	in Getreide, Mais, Rüben, Raps, Leguminosen, Sonnenblumen, Kartoffeln, je Kultur	1 250,-
b)	in Gräsern des Feldfutterbaus, vor oder in allen Kulturen gegen ausdauernde und spezielle Schadpflanzen	1 370,-
4	<u>Wachstumsregler</u>	
a)	zur Vernichtung des Kartoffelkrautes und zur Ernteerleichterung, einschließlich Unkrautbekämpfung	2 970,-
b)	zur Abtötung des Pflanzenwuchses zwecks Erleichterung der Bestellung	1 310,-
5	<u>Repellenz zur Vogelabwehr</u> (Saatgutbehandlungsmittel)	1 700,-
	Mittel für den Gemüsebau (Tarifstellen 6–11)	
6	<u>Fungizide gegen</u>	
a)	Auflaufkrankheiten (Beizmittel)	1 130,-
b)	sonstige Pilzkrankheiten (z. B. Echte und Falsche Mehлтаupilze, <i>Botrytis spp.</i> , <i>Phytophthora</i> usw.) im Freiland, je Schaderregergruppe oder Schaderregerart	2 080,-
c)	sonstige Pilzkrankheiten (z.B. Echte und Falsche Mehлтаupilze, <i>Botrytis spp.</i> , <i>Phytophthora</i> usw.) unter Glas, je Schaderregergruppe oder Schaderregerart	2 500,-
7	<u>Insektizide gegen</u>	
a)	beißende oder saugende Insekten im Freiland, je Schaderregergruppe oder Schaderregerart	2 380,-
b)	beißende oder saugende Insekten unter Glas, je nach Schaderregergruppe oder Schaderregerart	2 860,-
c)	Gemüsefliegen	
a.a)	Kohlfliege oder Spargelfliege, je Art	2 380,-
b.b)	Möhrenfliege oder Möhrenminierfliege, je Art	2 380,-
c.c)	Bohnenfliege oder Zwiebelfliege, je Art	2 380,-
8	<u>Akarizide</u>	
a)	im Freiland, je Kultur	2 850,-
b)	unter Glas, bei Gurken und Paprika, je Kultur	3 330,-

9	<u>Herbizide</u>	
a)	in gesäten oder gepflanzten Kulturen, je Kultur	1 550,-
b)	in zweijährigen Kulturen zum Samenbau, je Kultur	1 850,-
10	<u>Wachstumsregler</u>	
a)	zur Reifebeschleunigung	1 250,-
b)	zur Beeinflussung der Keim- und Triebkraft	600,-
c)	zur Ernteerleichterung	1 560,-
d)	zur Förderung und Steuerung des Fruchtansatzes	1 720,-
11	<u>Verträglichkeitsprüfung im Gemüsebau</u> (Prüfung der Phytotoxizität)	75 % der Gebühr, die für die jeweilige Indikation vorgesehen ist
	Mittel für den Obstbau (Tarifstellen 12–17)	
12	<u>Fungizide gegen</u>	
a)	Falsche Mehltaupilze	
a.a)	<i>Phytophthora cactorum</i> (Kragenfäule) an Äpfeln, zweijährige Prüfung	2 620,-
b.b)	<i>Phytophthora cactorum</i> (Lederfäule) an Erdbeeren	2 260,-
b)	Echte Mehltaupilze	
a.a)	an Äpfeln	2 620,-
b.b)	an Beerenobst	1 840,-
c)	Rostpilze	2 200,-
d)	Schorfpilze	3 150,-
e)	Obstbaumkrebs	2 620,-
f)	<i>Botrytis</i>	
a.a)	an Beerenobst, außer Erdbeeren	2 200,-
b.b)	an Erdbeeren im Freiland	2 200,-
c.c)	an Erdbeeren unter Glas	2 680,-
g)	Kräuselkrankheit des Pfirsichs, Sprühfleckenkrankheit an Kirschen	1 840,-
h)	Lagerfäulen und Lagerschorf an Kernobst	2 620,-
i)	sonstige Pilzkrankheiten	
a.a)	an Kern- und Steinobst	2 440,-
b.b)	an Beerenobst	2 050,-
k)	Blattkrankheiten an Erdbeeren im Freiland	2 200,-
l)	Blattkrankheiten an Erdbeeren unter Glas	2 680,-
13	<u>Insektizide gegen</u>	
a)	beißende oder saugende Insekten, je Schaderregergruppe oder Schaderregerart	1 720,-
b)	beißende und saugende Insekten (in einem Prüfgang)	1 960,-
c)	Blutlaus oder Schildläuse, je Schaderregergruppe oder Schaderregerart	1 780,-
d)	Fruchtschädlinge	
a.a)	Obstmaden, Sägewespen, Schalenwickler, je Schaderregergruppe oder Schaderregerart	1 720,-
b.b)	Kirschfruchtfliege	2 020,-
c.c)	Pflaumenwickler	1 780,-

e)	Schadinsekten allgemein, überwinterte Stadien, soweit nicht schon erfasst (Winter- und Austriebsspritzmittel)	1 840,-
14	<u>Akarizide</u>	
a)	während der Vegetationszeit	2 140,-
b)	während der Winterruhe gegen überwinterte Stadien	1 900,-
15	<u>Herbizide</u>	
a)	unter Obstbäumen, in Beerensträuchern oder in Baumschulen, je Kultur	1 430,-
b)	in Erdbeeren, in Windschutzanlagen	1 660,-
16	<u>Wachstumsregler</u>	
a)	Mittel zur Veredelung	1 430,-
b)	Mittel zur Wundbehandlung	890,-
17	<u>Verträglichkeitsprüfung im Obstbau</u> (Prüfung der Phytotoxizität)	75 % der Gebühr, die für die jeweilige Indikation vorgesehen ist
	<i>Anmerkung zu den Tarifstellen 1 bis 17:</i>	
	Bei zusätzlicher Ertragsfeststellung wird ein Aufschlag von 1/3 der Gebühr erhoben, die für die jeweilige Indikation vorgesehen ist.	
	Mittel für den Zierpflanzenbau (Tarifstellen 18–24)	
18	<u>Fungizide</u>	
a)	Auflaufkrankheiten, einschließlich pilliertem Saatgut	1 600,-
b)	Echte und Falsche Mehлтаupilze, Rostpilze, <i>Botrytis spp.</i> , Blattfleckenpilze, Bodenpilze und nicht bodenbürtige Welkeerregere	
a.a)	im Freiland, je Schaderregergruppe oder Schaderregerart	1 660,-
b.b)	unter Glas, je Schaderregergruppe oder Schaderregerart	2 080,-
c.c)	unter Glas, bei künstlicher Infektion, je Schaderregergruppe oder Schaderregerart	2 500,-
c)	Pilzkrankheiten im Zierrasen	1 660,-
19	<u>Insektizide gegen</u>	
a)	beißende und saugende Insekten im Freiland, je Schaderregergruppe oder Schaderregerart	1 960,-
b)	beißende und saugende Insekten unter Glas, je Schaderregergruppe oder Schaderregerart	2 500,-
c)	Schildläuse im Freiland, je Schaderregergruppe oder Schaderregerart	1 960,-
d)	Schildläuse unter Glas, je Schaderregergruppe oder Schaderregerart	2 500,-
e)	bodenbürtige Insekten im Freiland, je Schaderregergruppe oder Schaderregerart	3 270,-
f)	bodenbürtige Insekten unter Glas, je Schaderregergruppe oder Schaderregerart	3 800,-
20	<u>Akarizide</u>	
a)	Spinnmilben im Freiland	1 960,-
b)	Spinnmilben unter Glas	2 500,-
c)	Weichhautmilben unter Glas	2 600,-

21	<u>Herbizide</u>	
a)	in Ziergehölzanlagen und Baumschulen, (zweijährige Prüfung)	1 720,-
b)	in Zwiebel- und Knollengewächsen, in Schnittblumen, Stauden und Beetpflanzen	1 540,-
	<i>Anmerkung zu Tarifstelle 21 b):</i>	
	Bei zusätzlicher Ertragsfeststellung wird ein Aufschlag von 1/3 der Gebühr erhoben, die für die jeweilige Indikation vorgesehen ist.	
c)	in Zierrasen	
a.a)	gegen Unkräuter	1 540,-
b.b)	gegen Moose	1 250,-
d)	in Anstaubeeten gegen Algen	1 250,-
22	<u>Verträglichkeitsprüfung im Zierpflanzenbau</u> (Prüfung der Phytotoxizität)	
a)	eine Behandlung	
a.a)	1–10 Arten oder Sorten	720,-
b.b)	11–20 Arten oder Sorten	890,-
c.c)	über 20 Arten oder Sorten	950,-
b)	zwei Behandlungen	
a.a)	1–10 Arten oder Sorten	1 130,-
b.b)	11–20 Arten oder Sorten	1 310,-
c.c)	über 20 Arten oder Sorten	1 310,-
c)	drei Behandlungen und mehr	
a.a)	1–10 Arten oder Sorten	1 480,-
b.b)	11–20 Arten oder Sorten	1 720,-
c.c)	über 20 Arten oder Sorten	1 780,-
23	<u>Wachstumsregler</u>	
a)	zum Stauchen von Schnitt-, Beet- und Topfpflanzen, je Kultur	2 850,-
b)	zum Stutzen von Zierpflanzen oder Hecken, je Kultur	2 610,-
c)	zur Bewurzelung	1 540,-
d)	zur Förderung der Blüte, zur Induzierung der Blütenbildung, zur Verschiebung des Blühtermins, je Anwendungsgebiet	1 720,-
e)	zur Wuchshemmung von Intensivrasen	2 610,-
f)	zur Entblätterung in der Baumschule	1 425,-
24	<u>Mittel zum Wundverschluss,</u> je Baumart und Behandlungstermin	2 970,-
	Mittel für den Vorratsschutz (Tarifstelle 25)	
25	<u>Wachstumsregler</u> zur Keimhemmung bei Kartoffeln	1 310,-
	Mittel für den Forst (Tarifstellen 26–31)	
26	<u>Fungizide gegen</u>	
a)	Kiefernscütte, Bläuepilze	1 960,-
b)	Eichenmehltau	1 130,-

27	<u>Insektizide gegen</u>	
a)	blatt- und nadelfressende Käfer, Rüsselkäfer, je Schaderregergruppe oder Schaderregerart	2 260,-
b)	rindenbrütende Nutzholzborkenkäfer	
a.a)	vorbeugend	2 730,-
b.b)	kurativ	3 090,-
c)	Schmetterlingsraupen, Afterraupen, Laubholzläuse, Nadelholzläuse, Schildläuse, je Schaderregergruppe oder Schaderregerart	3 560,-
28	<u>Rodentizide gegen</u>	
a)	Erdmaus	3 230,-
b)	Rötelmaus	2 850,-
c)	Schermaus	5 050,-
29	<u>Repellents gegen</u> Winterwildverbiss, Sommerwildverbiss, Schälschaden, Hasen- und Kaninchenschaden, Fegeschäden, je nach Aufwand	1 900,- bis 6 400,-
30	<u>Herbizide gegen</u>	
a)	Gräser	1 720,-
b)	Gräser und Unkräuter	2 140,-
c)	Unkräuter und Holzgewächse	2 790,-
31	<u>Mittel zum Wundverschluss</u>	
a)	je Baumart und Pflanzenteil	3 380,-
b)	bei 2 Behandlungsterminen, je Baumart und Pflanzenteil	5 050,-
	Mittel für allgemeine Einsätze (Tarifstellen 32–37)	
32	<u>Insektizide gegen Bodeninsekten</u>	
a)	Engerlinge und Drahtwürmer	3 270,-
b)	Erdräupen	1 540,-
c)	Maulwurfsgrillen	1 200,-
d)	Ameisen	1 000,-
33	<u>Molluskizide gegen Schnecken</u>	4 340,-
34	<u>Rodentizide gegen</u>	
a)	Feldmaus, Prüfung im Freiland	2 550,- bis 4 100,-
b)	Schermaus, Maulwurf und Bisam, je Art	3 000,-
35	<u>Repellents</u>	
a)	zur Wildabwehr	1 310,-
b)	zur Vogelabwehr	1 600,-
36	<u>Herbizide</u>	
a)	auf Wegen und Plätzen mit Baumbewuchs	1 540,-
b)	gegen Holzgewächse	1 720,-
37	<u>Wachstumsregler</u>	
a)	zur Bewurzelung von Pflanzenstecklingen	1 070,-

- | | | |
|----|---|---------|
| b) | zum Freimachen und Freihalten von unerwünschtem Pflanzenwuchs auf Nichtkulturland ohne Baumbewuchs | 1 250,– |
| c) | zur Wuchshemmung auf landwirtschaftlich nicht genutzten Grasflächen (z.B. Straßenränder, Böschungen einschl. Gewässerböschungen, Spielwiesen) | 2 430,– |

Zusatzstoffe

(Tarifstelle 38)

- 38 Für die Prüfung von Zusatzstoffen wird die Gebühr erhoben, die für die jeweilige Indikation vorgesehen ist

Anmerkung zu den Tarifstellen 1 bis 38:

Für die Prüfung von zusätzlichen Vergleichsmitteln wird je Vergleichsmittel ein Aufschlag von 1/3 der Gebühr erhoben, die für die jeweilige Indikation vorgesehen ist.

Unterlagen und Materialien für Rückstandsuntersuchungen

(Tarifstellen 39–40)

- | | | |
|----|---|---------------------|
| 39 | Prüfung des Rückstandsverhaltens von Pflanzenschutzmitteln (Feldteil) mit bis zu 10 Applikationen und 1 Probennahme – Erntewert – (ohne Gute Laborpraxis – GLP) je nach Aufwand | 1 000,– bis 2 300,– |
| 40 | Prüfung des Rückstandsverhaltens von Pflanzenschutzmitteln (Feldteil) mit bis zu 10 Applikationen und 5 Probennahmen – Abbaureihe – (ohne Gute Laborpraxis – GLP) je nach Aufwand | 1 500,– bis 2 700,– |

Anmerkungen zu den Tarifstellen 39 und 40:

Für jede weitere Applikation oder Probe wird ein Aufschlag von 300,– € erhoben.

Umwelttoxikologische Prüfungen

(Tarifstelle 41)

- | | | |
|----|--|---------------------|
| 41 | Auswirkungen auf terrestrische Organismen (ohne Gute Laborpraxis – GLP) – 1 Prüfeinheit, je Art, je nach Aufwand | 2 700,– bis 4 600,– |
|----|--|---------------------|

Anmerkung zu Tarifstelle 41:

Für die Prüfung von zusätzlichen Vergleichsmitteln und/oder Aufwandmengen wird je Prüfglied ein Aufschlag von 1/3 der Gebühr erhoben.

Prüfung von Mitteln für in den vorstehenden Tarifstellen nicht genannte Anwendungsgebiete

(Tarifstelle 42)

- | | | |
|----|--|--------------------|
| 42 | Prüfung von Mitteln für in den vorstehenden Tarifstellen nicht genannte Anwendungsgebiete, je nach Aufwand | 650,– bis 10 500,– |
|----|--|--------------------|
- Für die Bereitstellung von über den unter PIAF-PSM erstellten Standardprüfbericht hinausgehenden Daten, z.B. Boniturdaten oder eine Fotodokumentation, wird ein Aufschlag von 1/5 der Gebühr je Prüfglied erhoben, die für die jeweilige Indikation vorgesehen ist.

Prüfung von Mitteln für vorrangig zu schließende Indikationslücken (Bekämpfungslücken)
(Tarifstelle 43)

43	Prüfung von Mitteln für vorrangig zu schließende Indikationslücken (Bekämpfungslücken)	gebührenfrei
----	--	--------------

Teil II

Sonstige Amtshandlungen nach dem Pflanzenschutzgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen

Tarifstellen 44 bis 89

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (€)
Genehmigungen und Bescheinigungen (Tarifstellen 44–54)		
<u>Genehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 12 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes</u> (Tarifstelle 44)		
44	Genehmigung für die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel außerhalb landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen, je nach Aufwand	50,– bis 500,–
<u>Genehmigung für die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in anderen als mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten nach § 22 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes</u> (Tarifstellen 45–50)		
45	Genehmigung einschl. Einholung einer Stellungnahme der zuständigen Bundesoberbehörde	110,–
46	Genehmigung ohne Einholung einer Stellungnahme der zuständigen Bundesoberbehörde	55,–
47	Genehmigung eines Sammelantrages mehrerer Teilnehmer einschl. Einholung einer Stellungnahme der zuständigen Bundesoberbehörde, Grundgebühr	110,–
48	Gebühr je Teilnehmer an einem Sammelantrag (nach Tarifstelle 47)	36,–
49	Genehmigung eines Sammelantrages mehrerer Teilnehmer ohne Einholung einer Stellungnahme der zuständigen Bundesoberbehörde, Grundgebühr	60,–
50	Gebühr je Teilnehmer an einem Sammelantrag, (nach Tarifstelle 49)	36,–
<u>Anzeigeverfahren im Pflanzenschutz</u> (Tarifstellen 51–52)		
51	Anzeige bei Beratung und Anwendung gemäß § 10 des Pflanzenschutzgesetzes Erstanzeige, je nach Aufwand	30,– bis 60,–
52	Anzeigepflicht bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 24 des Pflanzenschutzgesetzes Erstanzeige, je nach Aufwand	30,– bis 60,–

	<u>Anerkennung von Versuchseinrichtungen nach Guter Experimenteller Praxis – GEP</u> (Tarifstelle 53)	
53	Anerkennung von Versuchseinrichtungen zur Durchführung von Wirksamkeitsversuchen bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Ausstellung des GEP-Zertifikats, nach Aufwand	250,– bis 2 000,–
	<u>Sonstige Genehmigungen und Bescheinigungen nach dem Pflanzenschutzgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen, die nicht besonders aufgeführt sind</u> (Tarifstelle 54)	
54	Sonstige Genehmigungen und Bescheinigungen nach dem Pflanzenschutzgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen, die nicht besonders aufgeführt sind, je nach Aufwand	21,– bis 300,–
	Untersuchungen, Beratungen, Schulungen, Fortbildungen (Tarifstellen 55 – 66)	
	<u>Ortsbesichtigungen</u> (Tarifstelle 55)	
55	Ortsbesichtigungen auf Anforderung sowie Ortsbesichtigungen im Zusammenhang mit Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Tarifstelle 44, je angefangene 15 Minuten	22,–
	<u>Untersuchungen und Bestimmungen zur Diagnose von Schadursachen an Pflanzen</u> (Tarifstellen 56–62)	
56	Schnellbestimmung zur Identifizierung von Schadursachen und von Schadorganismen	6,–
57	Labordiagnostische Differentialdiagnosen zur Identifizierung von Schadursachen und von Schadorganismen, einschl. Probenahme, je nach Aufwand	21,– bis 270,–
58	Entnahme von Proben auf Anforderung, je angefangene 15 Minuten	22,–
59	Untersuchung auf pflanzenverfügbare Nährstoffe, pH-Wert, Humusgehalt, Gesamtsalzgehalt etc. als Einzelanalyse, je Parameter	22,–
60	Korngrößenbestimmung mit einem Siebsatz und dem Schlämmszylinder nach ATTERBERG	30,–
61	Biotest auf Schadstoffe (Kressetest)	12,–
62	sonstige Untersuchungen und Kontrollen auf den Gebieten des Pflanzen- und Vorratsschutzes, je angefangene 15 Minuten	22,–
	<u>Schriftliche Beratung und Gutachten</u> (Tarifstelle 63)	
63	Gutachten; schriftliche Auswertung oder Begutachtung von Untersuchungen einschl. Behandlungs- und Düngeempfehlung nach den Tarifstellen 56 und 57 sowie 59 bis 62, je angefangene 15 Minuten	22,–

An- und Abfahrt

(Tarifstelle 64)

- 64 An- und Abfahrt zu Ortsbesichtigungen, Untersuchungen und Bestimmungen von Schadursachen an Pflanzen nach den Tarifstellen 55, 58 und 62, pauschal 22,-

Schulungs-, Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen

(Tarifstellen 65–66)

- 65 Durchführung von Schulungs-, Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen auf den Gebieten des Pflanzen- und Vorratsschutzes, pro Person, pro Stunde (60 Minuten) 17,-
- 66 Erarbeitung von Informationsmaterial zu Schulungs-, Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen auf den Gebieten des Pflanzen- und Vorratsschutzes, je nach Umfang 5,- bis 25,-

Pflanzenschutz-Sachkunde

(Tarifstellen 67–73)

- 67 Prüfung zum Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Pflanzenschutzgesetzes 75,-
- 68 Prüfung zum Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Beratung über Pflanzenschutz im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes 110,-
- 69 Wiederholungsprüfung des fachtheoretischen und/oder fachpraktischen Teils der Prüfung zum Sachkundenachweis, je Prüfungsteil 40,-
- 70 Anerkennung von Befähigungsnachweisen aus anderen Staaten im Sinne von § 6 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung, je nach Aufwand 30,- bis 100,-
- 71 Ausstellung des Sachkundenachweises im Sinne von § 2 nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung 25,-
- 72 Ausstellung einer Bescheinigung der Teilnahme an einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme im Sinne von § 8 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung 20,-
- 73 Ausstellung einer Bescheinigung über die Anerkennung einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme im Sinne von § 7 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung, nach Aufwand 120,- bis 500,-

Pflanzengesundheitskontrolle nach der Pflanzenbeschauverordnung

(Tarifstellen 74–89)

Pflanzengesundheitskontrolle bei der Ein- und Ausfuhr von Pflanzen und pflanzlichen Gegenständen

(Tarifstellen 74–77)

- 74 Dokumentenkontrolle (Vorhandensein, Richtigkeit und Vollständigkeit von Pflanzengesundheitszeugnissen und Warenbegleitpapieren), je Sendung 10,-
- 75 Nämlichkeitskontrolle (Prüfung der Übereinstimmung der Dokumentenangaben mit der Sendung), je Sendung
- a) bis zu einer LKW-Ladung, einer Güterwagenladung oder einer Containerladung vergleichbarer Größe 10,-

b)	größer als in Tarifstelle 75a) angegeben	20,–
76	Pflanzengesundheitsuntersuchung	
a)	je Gut und Sendung für die Grundmengeneinheit nach Tabelle 1 – außer Kartoffelknollen	22,–
b)	bei Kartoffelknollen je Partie und Sendung für die Grundmengeneinheit nach Tabelle 1	64,–
c)	Pflanzengesundheitsuntersuchungen je Gut und Sendung und bei Kartoffelknollen je Partie und Sendung, für jede Erweiterungsmenge	nach Tabelle 1
77	Aufschlag für zusätzliche Kontrollen, Laboruntersuchungen und/oder Tätigkeiten im Rahmen der Durchführung von Pflanzengesundheitskontrollen, je angefangene 15 Minuten	22,–
	<i>Anmerkung zu Tarifstelle 74 bis 77:</i>	
	Außerhalb der Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 20.30 bis 07.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) gilt folgender Aufschlag:	
	– an Werktagen	75%
	– an Sonn- und Feiertagen	100%
	<u>Pflanzengesundheitszeugnisse, Pflanzenpässe und Ermächtigungen und Genehmigungen</u> (Tarifstellen 78–82)	
78	Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiedereinfuhr für Sendungen mit einem Warenwert über 50,– € mit 1 Kopie	20,–
79	Pflanzengesundheitszeugnis für Sendungen mit einem Warenwert bis 50,– €, einschließlich Kopie	15,–
80	Zusätzliche Kopien zu Pflanzengesundheitszeugnissen nach den Tarifstellen (78 und 79), je Kopie	5,–
81	Ausstellung eines Pflanzenpasses	
a)	mit bis zu 10 Pflanzenpassetiketten	20,–
b)	je weitere 10 Pflanzenpassetiketten	3,–
82	Ermächtigung und Ausnahmegenehmigung zur Einfuhr und/oder zum innergemeinschaftlichen Verbringen von Schadorganismen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken	95,–
	<u>Registrierung nach der Pflanzenbeschauverordnung und nach der Anbaumaterialverordnung sowie auf dieser Registrierung beruhende Genehmigungen</u> (Tarifstellen 83–88)	
83	Registrierung für Einführer (Importeure) von Pflanzen, Pflanzenteilen und sonstigen Gegenständen aus Drittländern nach der Pflanzen- beschauverordnung (Antragsannahme und Vergabe einer Registriernummer)	32,–
84	Registrierung für Pflanzenproduzenten und -händler sowie von Packmittelherstellern und Packmittelbehandlern (Antragsannahme, Inspektion des Betriebes und Vergabe einer Registriernummer)	60,–
85	Genehmigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen, auch für die Lieferung in Schutzgebiete	30,–

86	Genehmigung eines zugelassenen Kontrollortes (Antragsannahme und Inspektion des Betriebes)	28,–
87	Ablehnung, Änderung oder Löschung einer Registrierung nach Tarifstelle 84 (Antragsannahme und Inspektion des Betriebes)	28,–
88	Durchführung von Regel- und Sonderinspektionen zur Überwachung der Einhaltung der Registrierungsauflagen nach den geltenden Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft und nach der Pflanzenbeschauverordnung, je angefangene 15 Minuten	22,–
	<u>Sonstige Gebühren der Pflanzengesundheitskontrolle</u> (Tarifstelle 89)	
89	An- und Abfahrt zu Kontrolltätigkeiten und Untersuchungen nach Tarifstelle 74 bis 88, je Sendungsempfänger	22,–

Tabelle 1**zu Tarifstelle 76, Pflanzengesundheitsuntersuchungen**

(bei der Ein- und Ausfuhr von Pflanzen und pflanzlichen Gegenständen)

Güterart	Grundmengen- einheit	Gebühr (€) je Erweite- rungsmengeneinheit		Höchst- betrag (€)
Stecklinge, Sämlinge (ausgenommen forstliches Vermehrungsgut), Jungpflanzen von Erdbeeren oder Gemüse, je Sendung	bis zu 10 000 Stück	pro weitere 1 000 Stück	0,84	200,–
Sträucher, Bäume (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume), andere holzige Baumschulerzeugnisse einschließlich forstlichen Vermehrungsguts (ausgenommen Saatgut), je Sendung	bis zu 1 000 Stück	pro weitere 100 Stück	0,53	200,–
Zwiebeln, Wurzelknollen, Wurzelstöcke, Knollen zum Anpflanzen (ausgenommen Kartoffelknollen), je Sendung	bis zu 200 kg Gewicht	pro weitere 10 kg	0,19	200,–
Samen, Gewebekulturen, je Sendung	bis zu 100 kg Gewicht	pro weitere 10 kg	0,22	200,–
andere Pflanzen zum Anpflanzen, die nicht anderweitig in dieser Tabelle aufgeführt sind, je Sendung	bis zu 5 000 Stück	pro weitere 100 Stück	0,22	200,–
Schnittblumen, je Sendung	bis zu 20 000 Stück	pro weitere 1 000 Stück	0,17	200,–
Äste mit Blattwerk, Teile von Nadelbäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume), je Sendung	bis zu 100 kg Gewicht	pro weitere 100 kg	2,10	200,–
gefällte Weihnachtsbäume, je Sendung	bis zu 1 000 Stück	pro weitere 100 Stück	2,10	200,–
Blätter von Pflanzen (z. B. Kräuter, Gewürze und Blattgemüse), je Sendung	bis zu 100 kg Gewicht	pro weitere 10 kg	2,10	200,–
Obst, Gemüse (ausgenommen Blattgemüse), je Sendung	bis zu 25 000 kg Gewicht	pro weitere 1 000 kg	0,84	--
Kartoffelknollen je Partie	bis zu 25 000 kg Gewicht	pro weitere 25 000 kg	64,–	--
Holz (ausgenommen Rinde), je Sendung	bis 100 m ³ Volumen	pro jeden weiteren m ³	0,22	--
Erde und Nährsubstrate, Rinde, je Sendung	bis zu 25 000 kg Gewicht	pro weitere 1 000 kg	1,–	200,–
Getreidekörner, je Sendung	bis zu 25 000 kg Gewicht	pro weitere 1 000 kg	0,80	700,–
andere Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die nicht anderweitig in dieser Tabelle aufgeführt sind, je Sendung				22,–

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 6-33
im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde

Vom 7. November 2017

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 6-33 vom 30. Mai 2017 für das Grundstück Fabeckstraße 62/Kamillenstraße 43 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Finanzen, Personal, Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Vermessung –, eine beglaubigte Abzeichnung des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Finanzen, Personal, Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht –, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. November 2017

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Cerstin Richter - Kotowski

Bezirksbürgermeisterin

Veröffentlichung
zum Bestand des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB) vom 4. Dezember 2002 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 832), werden folgende Änderungen des Sondervermögens veröffentlicht:

I. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 8. September 2016, Drs. 17/3137, folgende Fläche aus dem Sondervermögen zum Zeitpunkt des Nutzen-, Lastenwechsels 1. Juli 2017 entnommen:

- Albrechtstr. 1, 2, 3, Kuhligkshofstr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, Schloßstr. 78, 79, 80, 81 und 82, Berlin-Steglitz-Zehlendorf, Flur 2, Flurst. 2189, mit 17.620 m² (50/100 landeseigener Miteigentumsanteil nach WEG).

Unter der Zeilenüberschrift

Lage/Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m ²	Bemerkungen
--------------	--------	-----------	------	-----------	-------------------------------------	-------------

wird im Abschnitt A – Allgemeiner Bestand – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) folgende Zeile gestrichen:

Albrechtstr. 1, 2, 3, Kuhligkshofstr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, Schloßstr. 78, 79, 80, 81 und 82	Steglitz-Zehlendorf	Steglitz	2	2189	17.620	50/100 landeseigener Miteigentumsanteil nach WEG
--	---------------------	----------	---	------	--------	--

II. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 6. Juli 2017, Drs. 18/0436, folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen dem Sondervermögen rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2017 zugewiesen:

- Kladower Damm, Berlin-Spandau, Flur 3, Flurst. 301 mit ca. 2 m² und Flurst. 302 mit ca. 31 m²,
- Adlergestell, Berlin Treptow-Köpenick, Flur 2, Flurst. 1588/102 mit 38 m² und Adlergestell/Godbersenstraße, Berlin-Köpenick-Treptow, Flur 4, Flurst. 1458/12 mit ca. 2.685 m².

Unter der Zeilenüberschrift

Lage/Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m ²	Bemerkungen
--------------	--------	-----------	------	-----------	-------------------------------------	-------------

wird

1. im Abschnitt E – Grundstücke der Feuerwehr – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) nach der Zeile

Katzengraben 1, 1a	Treptow-Köpenick	Köpenick	454	296	3.627	
				299	32	
				300	52	

folgende Zeile mit der Anlage E 4 a neu eingefügt:

Kladower Damm	Spandau	Kladow	3	301	ca. 2	Teilfläche, beschreibender Flächenverlauf: a;b;I;H;a, Teilfläche beschreibender Flächenverlauf: c;d;K;J;c, (Anlage E 4 a)
				302	ca. 31	

2. im Abschnitt E – Grundstücke der Feuerwehr – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) vor der Zeile

Adlergestell 782	Treptow-Köpenick	Schmöckwitz	2	1691	258	
------------------	------------------	-------------	---	------	-----	--

folgende Zeile mit der Anlage E 0 neu eingefügt:

Adlergestell	Treptow-Köpenick	Schmöckwitz	2	1588/102	38	
Adlergestell/ Godbersenstraße		Grünau	4	1458/12	ca.2.685	Teilfläche, beschreibender Flächenverlauf: A;B;C;D;E;F;G;A), (Anlage E 0)

III. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 6. Juli 2017, Drs. 18/0436, folgendes Grundstück dem Sondervermögen rückwirkend mit Wirkung vom 1. Februar 2017 zugewiesen:

- Dönhoffstr. 30, Berlin-Lichtenberg, Flur 209, Flurst. 199 mit 1.096 m².

Unter der Zeilenüberschrift

Lage/Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m ²	Bemerkungen
--------------	--------	-----------	------	-----------	-------------------------------------	-------------

wird im Abschnitt E – Grundstücke der Feuerwehr – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) vor der Zeile

Dönhoffstr. 31	Lichtenberg	Lichtenberg	209	200	1.271	
----------------	-------------	-------------	-----	-----	-------	--

folgende Zeile neu eingefügt:

Dönhoffstr. 30	Lichtenberg	Lichtenberg	209	199	1.096	
----------------	-------------	-------------	-----	-----	-------	--

IV. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 6. Juli 2017, Drs. 18/0436, folgende Grundstücksteilfläche aus dem Sondervermögen rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2017 entnommen:

- Lobeckstr. 76, Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg, Flur 195, Flurst. 169/004 mit ca. 1.075 m².

Unter der Zeilenüberschrift

Lage/Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m ²	Bemerkungen
--------------	--------	-----------	------	-----------	-------------------------------------	-------------

wird im Abschnitt C – Grundstücke der berufsbildenden und zentral verwalteten Schulen – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) die Zeile

Lobeckstraße 76, Alexandrinenstr. 5	Friedrichshain-Kreuzberg	Kreuzberg	195	183/2 169/4	109 14.858	Teilfläche, beschreibender Flächenverlauf: A-B-C-D-E-F-G-H-I-J-K-L-M-N-O-P-Q-R-S-T-U-V-W-X-Y-Z-AA-AB-AC-AD-A (Anlage C 11)
--	--------------------------	-----------	-----	----------------	---------------	--

durch folgende Zeile mit der neuen Anlage C 11 ersetzt:

Lobeckstraße 76, Alexandrinenstr. 5	Friedrichshain-Kreuzberg	Kreuzberg	195	183/2 169/4	109 ca. 13.783,10	Teilfläche, beschreibender Flächenverlauf: A-B-C-D-E-F-G-H-I-J-K-L-M-N-O-P-Q-R-S-A (Anlage C 11)
--	--------------------------	-----------	-----	----------------	----------------------	--

V. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 6. Juli 2017, Drs. 18/0436, folgendes Grundstück aus dem Sondervermögen rückwirkend mit Wirkung vom 1. Juli 2017 entnommen:

- Kruppstr. 14 a, Berlin-Mitte, Flur 42, Flurst. 222/2 mit 2.181 m².

Unter der Zeilenüberschrift

Lage/Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m ²	Bemerkungen
--------------	--------	-----------	------	-----------	-------------------------------------	-------------

wird im Abschnitt D – Grundstücke der Polizei – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) die Zeile

Kruppstr. 14a	Mitte	Tiergarten	42	222/3	2.181	
---------------	-------	------------	----	-------	-------	--

gestrichen.

VI. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 14. September 2017, Drs. 18/0531, folgendes Grundstück bzw. Teilflächen aus dem Sondervermögen zum Zwecke der Zuweisung zum Sondervermögen für Daseinsvorsorge und nicht betriebsnotwendige Bestandsgrundstücke des Landes Berlin (SODA) mit Wirkung vom 1. Juli 2017 entnommen:

- Wilhelmstr. 67, Berlin-Mitte, Flur 821, Flurst. 506 mit 640 m²,
- Am Festungsgraben 1, Berlin-Mitte, Flur 820, Flurst. 243 mit ca. 4.493 m²,
- Hardenbergstr. 22, 24, Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf, Flur 7, Flurst. 167 mit 2.678 m² und Flurst. 165 mit 745 m².

Unter der Zeilenüberschrift

Lage/Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m ²	Bemerkungen
--------------	--------	-----------	------	-----------	-------------------------------------	-------------

werden im Abschnitt A – Allgemeiner Bestand – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1)

zu a) die Zeile

Wilhelmstr. 67	Mitte	Mitte	821	506	640	
----------------	-------	-------	-----	-----	-----	--

zu b) die Zeile mit der Anlage A 1

Am Festungsgraben 1, Dorotheenstraße 5–7, Hinter dem Gießhaus 2	Mitte	Mitte	820	243	ca. 4.493	Teilfläche, beschreibender Flächenverlauf a;b;c;d;e;f;g;h;i;C;B;a (Anlage A 1)
---	-------	-------	-----	-----	-----------	---

zu c) die Zeile

Hardenbergstr. 22, 23, 24	Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	007	167 165	2.678 745	
---------------------------	----------------------------	----------------	-----	------------	--------------	--

gestrichen.

VII. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 19. Oktober 2017, Drs. 18/0596, folgende Grundstücksteilflächen dem Sondervermögen zum Zwecke der Nutzung für Unterkünfte zur Unterbringung von Geflüchteten zum 1. August 2017 zugewiesen:

- Leonorenstr. 17; 33, 33 A, Berlin-Steglitz-Zehlendorf, Flur 1, Flurst. 1318 mit ca. 12.191 m², Flurst. 1320 mit ca. 1.134 m² und Flurst. 1232 mit ca. 75 m²

Unter der Zeilenüberschrift

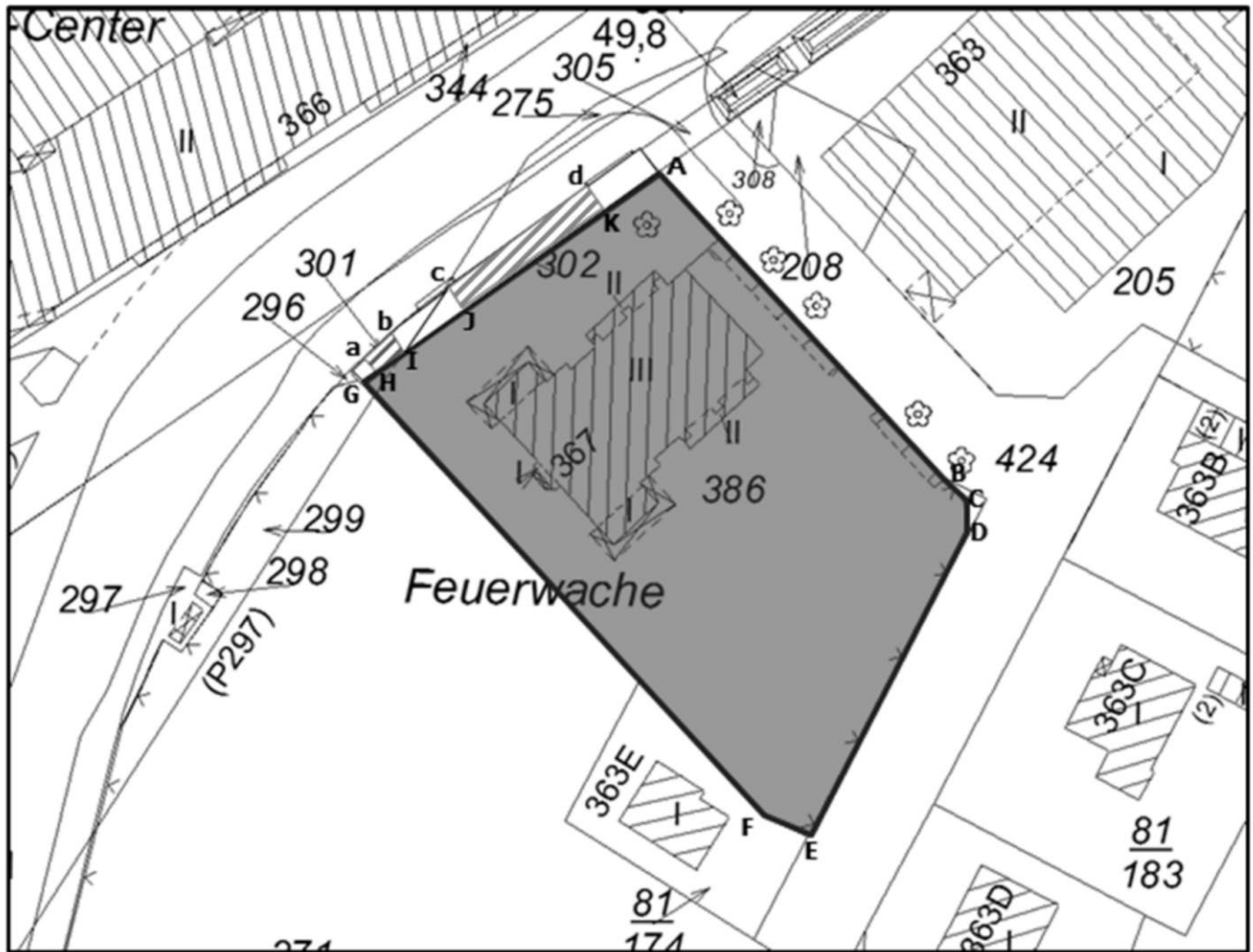
Lage/Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m ²	Bemerkungen
--------------	--------	-----------	------	-----------	-------------------------------------	-------------

wird im Abschnitt – Grundstücke zur Unterbringung von Flüchtlingen (sog. SILB-Sockelportfolio) – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) nach der Zeile

Kladower Damm 333	Spandau	Kladow	3	421	14.260	Anlage I 3
-------------------	---------	--------	---	-----	--------	------------

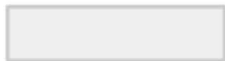
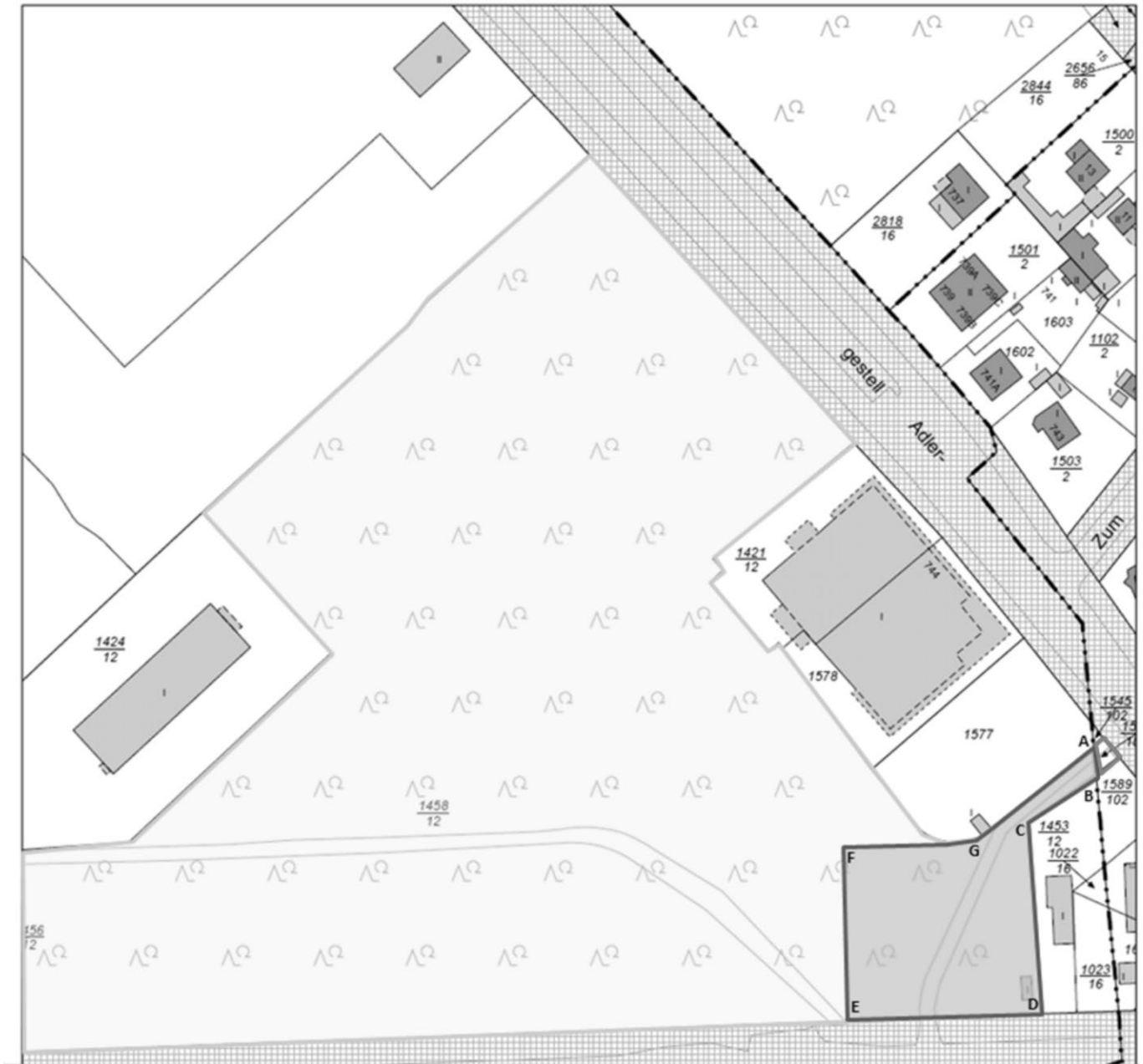
folgende Zeile mit der Anlage I 4 neu eingefügt

Leonorenstr.17, 33, 33 A	Steglitz-Zehlendorf	Lankwitz	1	1318	ca. 12.191 (Teilfl. A, B)	Teilfläche, beschreibender Flächenverlauf H; I; J; K; L,H A;B;C;D;A E;F;G;H;I;E I;J;I (Anlage I 4)
			1	1320	ca. 1.134 (Teilfl. C)	
			1	1323	ca. 75 (Teilfl. D)	



Anlage E 0

Berlin-Treptow-Köpenick, Adlergestell/Godbersenstraße



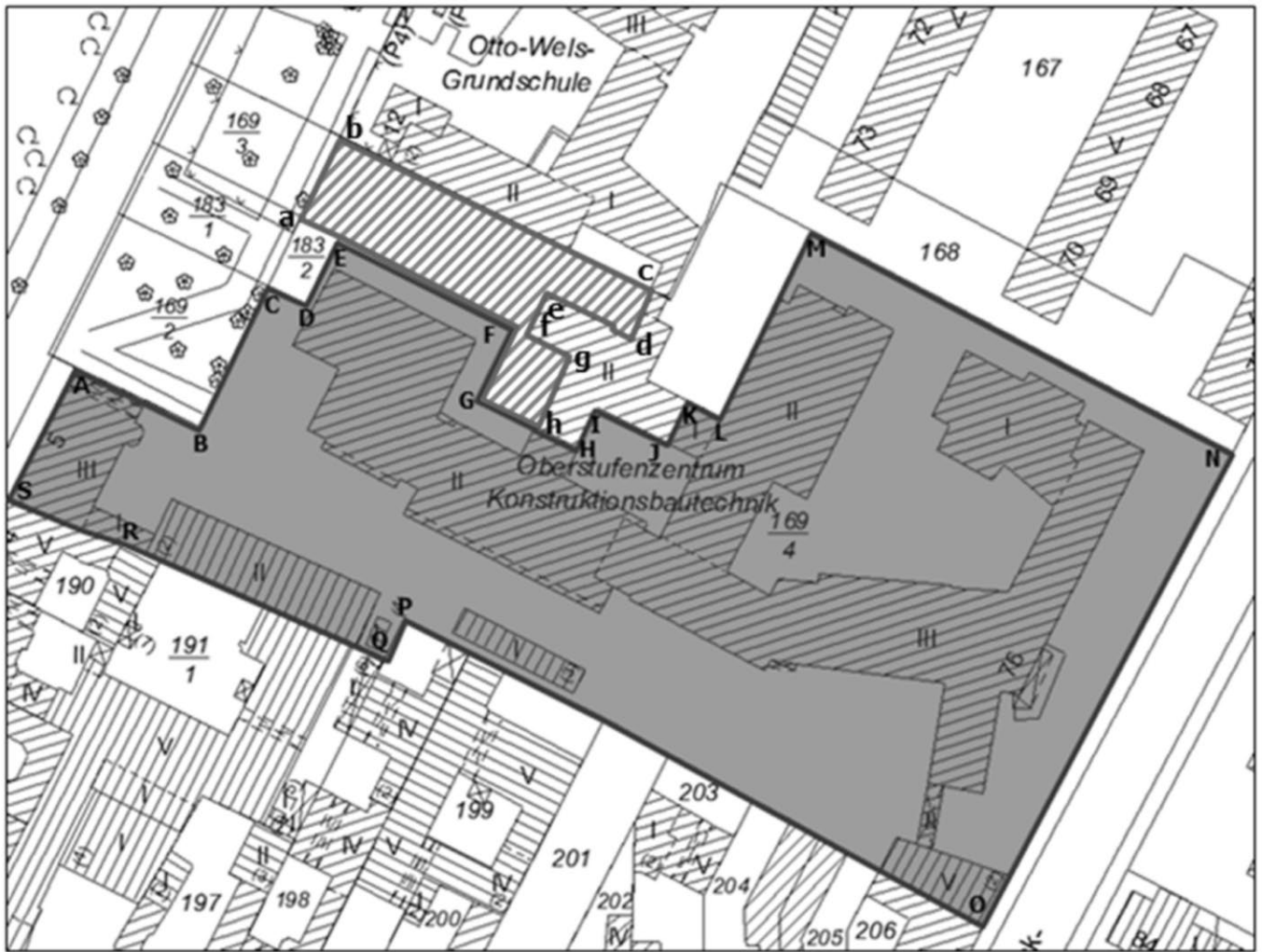
Flurstücke 1458/12 der Flur 4; im Vermögen der Berliner Forsten



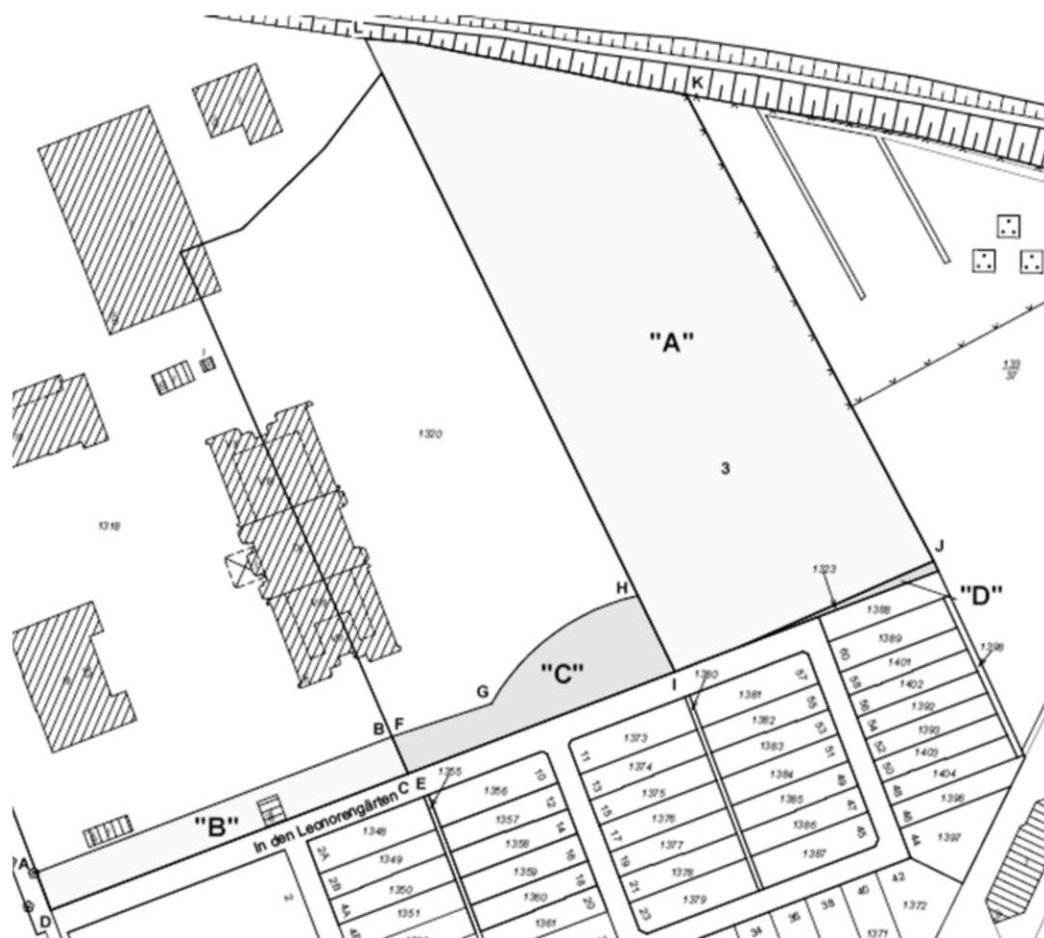
Aus dem Vermögen der Berliner Forsten in das SILB zu übertragende Teilfläche des Flurstücks 1458/12 der Flur 4 Beschreibender Flächenverlauf A-B-C-D-E-F-G-A



Aus dem Vermögen der Berliner Forsten in das SILB zu übertragende Flurstück 1588/102 der Flur 2



Anlage I 4
 Berlin-Steglitz-Zehlendorf, Leonorenstr. 17, 33, 33 A



1318 (Teilfläche A, B),



1320 (Teilfläche C),



1323 (Teilfläche D)

Berlin, den 10. November 2017

Senatsverwaltung für Finanzen

Im Auftrag
 Hans-Jürgen Reil

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, Telefax 0221/94373-72015
Kundenservice: Telefon 0263 1/801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,70 € zzgl. Versand

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG